

Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst (Beamtenentschädigungsgesetz)

und

betreffend den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst an Personen, die nicht unter das Beamtenentschädigungsgesetz fallen.

Bei den Beratungen des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (118/A), betreffend Abänderung des Opferfürsorgegesetzes durch Schaffung von Bestimmungen über Entschädigung für erlittene Haft und Maßregelung im öffentlichen Dienst, hat sich ergeben, daß die Frage der Gewährung von Entschädigungen an gemäßregelte Beamte besser in einem eigenen Gesetz zu lösen sei. Die Abgeordneten Frisch und Holzfeind legten daher dem Ausschuss den Entwurf eines eigenen Beamtenentschädigungsgesetzes vor, der vom Ausschuss in der begedruckten Fassung angenommen wurde. Außerdem erweist sich die Schaffung eines eigenen Bundesverfassungsgesetzes für jenen Kreis von öffentlichen Bediensteten, die aus verfassungsrechtlichen Gründen der Regelung durch ein einfaches Bundesgesetz nicht zugänglich waren, als notwendig.

Im Zuge der Wiederherstellung des österreichischen Beamtenums war es vor allem erforderlich, alle die Maßnahmen zu beseitigen, durch welche im öffentlichen Dienst stehende Bedienstete in der Zeit vom 5. März 1933 bis 27. April 1945, sei es aus politischen Gründen, sei es aus Gründen der Abstammung, entlassen oder sonst aus dem Dienststand ausgeschieden beziehungsweise in ihrer dienstlichen Laufbahn anderweitig geschädigt worden sind. Diesem Zweck diente das Beamten-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 134/1945, das in seinem § 4 vor allem die Wieder-

verfügte. Kraft ausdrücklicher Bestimmung (§ 4 Abs. 6 de lege cit.) wurde jedoch durch das Beamten-Überleitungsgesetz ein Anspruch auf Nachzahlung entgangener Bezüge nicht statuiert. Die Regelung solcher Ansprüche wurde vielmehr nach der Absicht des Gesetzgebers einem besonderen Gesetz vorbehalten.

Die so vorbehaltene Regelung ist Gegenstand der vorliegenden Gesetzentwürfe, die sich bemühen, das komplizierte Problem gerecht, verwaltungstechnisch einfach und unter Rücksichtnahme auf die Lage der Staatsfinanzen zu lösen. Aus staatsfinanziellen Erwägungen mußte davon abgesehen werden, den Entgang an Dienstbezügen, der durch die Maßregelung entstanden ist, im vollen Ausmaß zu vergüten. Andererseits ist in den Entwürfen davon abgesehen, die während der Zeit der Maßregelung außerhalb des Staatsdienstes erworbenen Einkünfte bei der Ermittlung der durch die Maßregelung eingetretenen Schädigung zu berücksichtigen, was schon verwaltungstechnisch kaum durchführbar gewesen wäre.

Bemerkt wird, daß die Gewährung einer Entschädigung nicht an die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft geknüpft ist.

A. Zum Entwurf des Beamtenentschädigungsgesetzes.

Der Entwurf des Beamtenentschädigungsgesetzes erstreckt sich auf Bundesbedienstete aller Art, ferner auf Bedienstete der im § 12 B-UG genannten Dienstgeber (die von den Bestimmungen des 7. Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1949, ausgenommen geblieben sind) und auf sogenannte Landeslehrer. Ausgenommen bleiben aus verfassungsgesetzlichen Gründen — der Entwurf hat dienst(arbeits)rechtliche Vorschriften zum Gegenstande — die mit behördlichen Aufgaben betrauten Bediensteten der Länder (Art. 12 Abs. 1 Z. 9 B-VG.), der Gemeindeverbände und der Gemeinden (Art. 21 Abs. 3 B-VG. im Zusammenhang mit Art. 15 Abs. 1 B-VG.) und schließlich die land- und forstwirtschaftlichen

Arbeiter (Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG), soweit diese nicht Bundesbedienstete sind.

Das I. Hauptstück enthält Bestimmungen über die Gewährung einer Entschädigung an Bundesbedienstete, das II. Hauptstück Bestimmungen hinsichtlich der sonstigen Bediensteten der im § 12 B-UG. genannten Dienstgeber mit Ausnahme der mit der Besorgung behördlicher Aufgaben betrauten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden, das III. Hauptstück Bestimmungen hinsichtlich der sogenannten Landeslehrer, bei denen zwar die Länder die Diensthoheit ausüben, für die jedoch der Bund berechtigt und verpflichtet ist, die Gesetzgebung in Dienstrechtssachen auszuüben (BGBl. Nr. 88/1948).

Im wesentlichen finden die Bestimmungen des I. Hauptstückes mit den notwendigen Abänderungen auch auf den im II. und III. Hauptstück behandelten Kreis der Dienstnehmer Anwendung.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Beamtenentschädigungsgesetzesentwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu § 1:

Ein Anspruch auf Entschädigung wird für jene Bediensteten statuiert, die nach § 4 B-UG. rehabilitiert worden sind; dies nicht nur, weil die Rehabilitierung ein objektives Merkmal ist, dessen Feststellung keine verwaltungstechnischen Schwierigkeiten bereitet, sondern auch, weil es sich hierbei um die schwerstgeschädigte Gruppe öffentlicher Bediensteter handelt.

Über den Personenkreis der Rehabilitierten hinaus kann nach Abs. 2 eine Entschädigung auch Personen gewährt werden, die durch Entlassung oder Außerdienststellung aus politischen Gründen gemäßregelt worden sind, bei denen aber nach den Vorschriften des Beamten-Überleitungsgesetzes eine Rehabilitierung nicht in Betracht kam.

Abs. 4 sieht vor, daß Personen, die bestimmte verwerfliche Handlungen begangen haben, eine Entschädigung nicht zuzuerkennen ist.

Zu den §§ 2 bis 5:

Die Höhe der Entschädigung ist von verschiedenen Voraussetzungen abhängig, und zwar:

1. Vom Umfang der Maßregelung;
2. von der Dauer der Maßregelung und
3. von der dienstrechtlichen Stellung des Gemaßregelten.

Zu Punkt 1:

Unter Umfang der Maßregelung ist die Einkommensminderung zu verstehen, die der Bedienstete durch die Maßregelung erlitten hat. Bei der Feststellung der Einkommensminderung ist grundsätzlich von dem Diensteinkommen auszugehen, das dem Bediensteten am 13. März 1938 nach den zu diesem Zeitpunkt in Geltung ge-

wesenen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften und nach seiner dienstrechtlichen Stellungszustand; eine Ausnahme bilden die Fälle einer Maßregelung vor dem 13. März 1938, in denen von dem Einkommen auszugehen ist, das der Bedienstete in der Zeit vom Tage der Maßregelung bis zum 13. März 1938 durch Zeitvorrückung und Zeitbeförderung jeweils erreicht hätte (vgl. § 5 Abs. 4). Die ziffernmäßige und damit auch prozentuale Höhe der Einkommensminderung ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Diensteinkommens und des nach der Maßregelung auf Grund des Dienstverhältnisses jeweils tatsächlich bezogenen Einkommens. Dieses nach der Maßregelung bezogene Einkommen kann sein: ein gekürzter Aktivbezug, ein Ruhegenuß, ein Versorgungsgenuß oder ein Unterhaltsbetrag, der dem Gemaßregelten oder seinen versorgungsberechtigten Angehörigen gewährt wurde. Wurde nach der Maßregelung keinerlei Bezug gewährt oder betrug das Einkommen aus dem Dienstverhältnis weniger als 20 v. H. des Diensteinkommens vom 13. März 1938, so liegt das höchste Ausmaß der Einkommensminderung vor und es gebührt daher auch der höchste Entschädigungssatz, der in der Tabelle des § 3 Abs. 1 vorgesehen ist. Bei einer geringeren Einkommensminderung gebührt die Entschädigung nach den entsprechenden Entschädigungsansätzen der Tabelle.

Hinsichtlich der Bedeutung der Schillingansätze in der Tabelle wird auf § 4 Abs. 3 und die dazu gegebenen Erläuterungen hingewiesen. Bemerkt wird, daß die Entschädigungsbeträge zufolge § 10 steuer- und gebührenfrei ausbezahlt werden.

Es ist festzuhalten, daß bei der Feststellung der Einkommensminderung jedes in Reichsmark ausgedrückte Einkommen stets in österreichische Schilling des Jahres 1938 umzurechnen ist (100 Reichsmark = 150 österreichische Schilling), da als Stichtag für die Feststellung der Einkommensminderung der 13. März 1938 gilt.

Keine Entschädigung gebührt, wenn die Maßregelung in einer Ruhestandsversetzung bestand, bei der keine Kürzung des Ruhegenusses Platz gegriffen hat und bei der der Bemessung des Ruhegenusses die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage zugrunde gelegt wurde (§ 3 Abs. 1 letzter Satz). Es handelt sich dabei in der Regel um Fälle, in denen der Bedienstete bereits die „volle Dienstzeit“ zurückgelegt hatte; in diesem Falle hätte der Beamte auch bei Fortdauer österreichischer Verhältnisse in Kürze mit der Ruhestandsversetzung unter Gewährung desselben Ruhegenusses zu rechnen gehabt.

Auf die im Ruhestand gemäßregelten Bediensteten finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Als Diensteinkommen im Sinne dieses Gesetzes gilt der am 13. März 1938 bezogene Ruhegenuß. Die Einkommensminderung ergibt sich nach der jewei-

ligen Minderung des Ruhegenusses unter Einrechnung von Unterhaltsbeträgen aller Art. Unter Ruhe- und Versorgungsgenüssen sind sowohl Bezüge auf Grund öffentlich-rechtlicher Dienstvorschriften als auch vertragmäßige Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (Provisionen) zu verstehen, nicht aber Renten oder sonstige regelmäßige Bezüge auf Grund sozialrechtlicher oder anderer nicht dienstrechtlicher Vorschriften.

Einkommen aus Dienstverhältnissen zu privaten Dienstgebern oder auswendungen im öffentlichen Dienst, die den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 nicht entsprechen, bleiben bei der Feststellung der Einkommensminderung aus den schon eingangs angeführten Gründen außer Betracht.

Zu Punkt 2:

Einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten gebührt die Entschädigung für den ganzen Zeitraum, in dem die Maßregelung wirksam war. Hinsichtlich der Vertragsbediensteten ist der Entschädigungsanspruch jedoch im Hinblick auf die leichtere Lösbarkeit des Dienstverhältnisses an sich und mit Rücksicht auf die diesbezüglichen Bestimmungen des 7. Rückstellungsgesetzes auf einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt worden. Ein Vertragsbediensteter, der nach dem 13. März 1938 aus politischen Gründen entlassen oder gekündigt und bis zum 30. April 1945 nicht wieder eingestellt wurde, hat den Anspruch auf eine Entschädigung für einen Zeitraum von 24 Monaten. Einem Vertragsbediensteten, der bereits im Jahre 1933 entlassen oder gekündigt und bis zum 30. April 1945 nicht wieder eingestellt wurde, gebührt die Entschädigung für einen Zeitraum von zweimal 24 Monaten. Das gleiche gilt, wenn ein solcher Vertragsbediensteter nach zweijähriger Dauer der Entlassung vor oder nach dem 13. März 1938 wieder eingestellt und in der Folge neuerlich entlassen wurde. Es gebührt jedenfalls für die Zeit vom 5. März 1933 bis 13. März 1938 und für die Zeit vom 13. März 1938 bis 30. April 1945 eine Entschädigung von je höchstens 24 Monaten.

Zu Punkt 3:

Für die Beurteilung der Höhe der Entschädigung ist in allen Fällen einer Maßregelung die dienstrechtliche Stellung des Bediensteten am 13. März 1938 oder, falls die Maßregelung früher erfolgte, die dienstrechtliche Stellung am Tage der Maßregelung maßgebend, gleichgültig, ob der Bedienstete später in das Reichsschema übernommen wurde oder nicht, ob er bei Weitergeltung des österreichischen Dienstrechtes durch Zeitbeförderung eine höhere dienstrechtliche Stellung erlangt hätte oder nicht.

Lediglich in den Fällen, in denen die Maßregelung vor dem 13. März 1938 gelegen ist, wird der Feststellung der Einkommensminderung und der Einreihung in die betreffende Entschä-

igungsstufe der Tabelle eine fiktive Vorrückung in höhere Bezüge bis zum 13. März 1938 zugrunde gelegt.

Je nach der dienstrechtlichen Stellung des gemäßregulierten Bediensteten am 13. März 1938 gliedert die im § 3 Abs. 1 enthaltene Tabelle die Entschädigungssätze in drei Stufen, die jeweils mehrere Dienstklassen nach dem Gehaltsgesetz 1927 umfassen. Dabei wurden aus Vereinfachungsgründen die Dienstklassen I bis X in drei Stufen zusammengezogen. Bediensteten, die im Ruhestand gemäßregelt wurden, wird der in der Tabelle angeführte Entschädigungssatz mit dem Hundertsatz der Ruhegenußbemessungsgrundlage gewährt, mit dem im Zeitpunkt der Maßregelung der Ruhegenuß berechnet worden war (§ 3 Abs. 3).

Die in der Tabelle enthaltenen Entschädigungsansätze stellen Grundbeträge im Sinne des § 11 des Gehaltsüberleitungsgesetzes dar, zu denen der im Zeitpunkt der Flüssigmachung jeweils geltende, zu den Bezügen der Bundesbediensteten gewährte prozentuale Teuerungszuschlag tritt. Das bedeutet, daß nach der 3. Teuerungszuschlagsverordnung 1951 die in der Tabelle enthaltenen Ansätze derzeit mit dem Faktor 3,7 zu vervielfachen sind (§ 4 Abs. 3).

Die versorgungsberechtigten Witwen und Kinder beziehungsweise Waisen nach einem verstorbenen Bediensteten, die durch die Maßregelung des Verstorbenen oder durch eine Maßregelung ihrer eigenen Person eine Schädigung im Bezug ihres Versorgungsgenusses erlitten haben, erhalten die Entschädigung in einem nach den pensionsrechtlichen Grundsätzen gekürzten Ausmaß (§ 3 Abs. 4 und 5).

Für die Frage der Versorgungsberechtigung sind dabei die österreichischen dienstrechtlichen Vorschriften maßgebend (§ 3 Abs. 9).

Aus staatsfinanziellen Gründen wurde durch § 4 Abs. 4 eine Bestimmung in den Entwurf aufgenommen, wonach eine Entschädigung nach der Novelle des Opferfürsorgegesetzes vom BGBl. Nr. (Haft-

entschädigung), unter bestimmten Voraussetzungen auf die Entschädigung nach dem Beamtenentschädigungsgesetz anzurechnen ist. Eine Entschädigung nach dem Beamtenentschädigungsgesetz wird nur soweit zuerkannt, daß beim Zusammentreffen beider Entschädigungen die Höhe der vollen Unterhaltsrente für Opfer nach § 11 des Opferfürsorgegesetzes (derzeit 616 S) im Zeitpunkt der Flüssigmachung nicht überschritten wird.

Zu § 6:

§ 6 regelt die Frage, inwiefern der einem verstorbenen Bediensteten zukommende Entschädigungsanspruch auf die Witwe, die Kinder und allenfalls auf eine Lebensgefährtin übergeht.

Zu § 7:

Um eine rasche Durchführung dieser Aktion zu gewährleisten, ist vorgesehen, daß die Entschädigung binnen einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zu beantragen ist. Eine Fristnachsicht in berücksichtigungswürdigen Fällen ist möglich. Die Anträge sind gebührenfrei.

Zu den §§ 8 und 9:

Diese Bestimmungen enthalten das Verfahren, das bei der Behandlung der Entschädigungsanträge einzuhalten ist. Durch die im § 9 getroffene Regelung unterliegt auch ein Bescheid über einen Entschädigungsantrag eines Vertragsbediensteten dem administrativen Instanzenzug und kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges nur im Wege der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden. Damit ist der Zivilrechtsweg (Klage beim Arbeitsgericht) ausgeschlossen.

Zu § 11:

Die Bestimmung des § 11 nimmt Rücksicht auf die staatsfinanzielle Lage und gestattet dem Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates, die Auszahlung der Entschädigungsbeträge auf höchstens vier Jahre zu verteilen. Die Möglichkeit einer Begünstigung von kleineren Entschädigungsbeträgen und für die Beschaffung von Wohnungen und Hausrat ist vorgesehen.

Zu § 12:

Hinsichtlich des vom § 12 erfaßten Personenkreises wird auf die Ausführungen am Eingang dieses Berichtes hingewiesen. Es wird zusätzlich erwähnt, daß zu diesem Personenkreis auch die Bediensteten der Sozialversicherungsträger, auf die die Vorschriften der §§ 46 bis 48 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, Anwendung finden, gehören.

Zu § 13:

§ 13 regelt im Abs. 1 die Frage, welcher Rechtsträger die nach § 12 zu leistende Entschädigung zu zahlen hat. Diese Bestimmung ist insbesondere für die Fälle von Bedeutung, in denen der Bedienstete den Dienstgeber gewechselt hat. Die Abs. 2 bis 4 regeln das Verfahren.

Zu § 14:

Im Hinblick darauf, daß die Gesetzgebung für sogenannte Landeslehrer nach dem Lehrerdienst-

rechts-Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 88/1948, dem Bunde zusteht, mußte auch für diesen Kreis von Bediensteten durch den Bund Vorsorge getroffen werden.

B. Zum Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst an Personen, die nicht unter das Beamtenentschädigungsgesetz fallen.

Der Bundesverfassungsgesetzesentwurf erfaßt hinsichtlich der Beamtenentschädigung den Kreis von öffentlichen Bediensteten, die aus verfassungsrechtlichen Gründen der Regelung durch ein einfaches Bundesgesetz nicht zugänglich waren. Es handelt sich dabei um die mit der Besorgung behördlicher Aufgaben betrauten Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände mit Ausnahme der Landeslehrer und die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter aller öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Ausnahme des Bundes.

Nach dem Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes sind sowohl die materiell-rechtlichen als auch die wesentlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Beamtenentschädigungsgesetzesentwurfes auf den von dem Bundesverfassungsgesetzesentwurf erfaßten Bedienstetenkreis anzuwenden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1952 in Anwesenheit der Bundesminister Maisel und Dr. Kamitz nach eingehender Beratung den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Annahme der vorliegenden Ausschußanträge zu empfehlen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt hiemit den Antrag, der Nationalrat wolle den an geschlossenen Entwürfen

1. eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst (Beamtenentschädigungsgesetz) und
2. eines Bundesverfassungsgesetzes über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst an Personen, die nicht unter das Beamtenentschädigungsgesetz fallen,

die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Juli 1952.

Rainer,
Berichterstatter.

Proksch,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1952
über die Gewährung von Entschädigungen
wegen politischer Maßregelung im öffent-
lichen Dienst (Beamtenentschädigungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Hauptstück.

§ 1. (1) Personen (Hinterbliebene nach Personen), die nach § 4 Abs. 1, 3 oder 4 des Gesetzes vom 22. August 1945, StGBI. Nr. 134 (Beamten-Überleitungsgesetz), oder nach diesen Bestimmungen in Verbindung mit § 12 des genannten Gesetzes wegen einer Maßregelung vom Bund rehabilitiert worden sind, haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung (Entschädigungsberechtigte).

(2) Personen (Hinterbliebenen nach Personen), die vor dem 13. März 1938 Bundesbedienstete waren und wegen einer der im § 4 Abs. 1 des Beamten-Überleitungsgesetzes umschriebenen Maßregelungen vor oder nach dem 13. März 1938 dem Dienst fern waren, kann auch dann, wenn sie nicht rehabilitiert worden sind, in berücksichtigungswürdigen Fällen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sich ergebende Entschädigung ganz oder teilweise zugesprochen werden.

(3) Der Zuerkennung einer Entschädigung steht der Umstand nicht entgegen, daß eine in den Abs. 1 oder 2 genannte Person nach dem 30. April 1945 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist.

(4) Eine Entschädigung ist nicht zuzuerkennen, wenn eine in den Abs. 1 oder 2 genannte Person wegen einer ehrenrührigen, insbesondere wegen einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Handlung entweder zufolge gerichtlicher Verurteilung kraft Gesetzes oder zufolge Disziplinerkenntnis aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgeschieden wurde oder wenn das Dienstverhältnis zum Bund wegen einer solchen Handlung vorzeitig aufgelöst wurde; Hinterbliebenen ist eine Entschädigung überdies zu versagen, wenn sie zur Maßregelung oder sonstigen politischen Verfolgung vorsätzlich beigetragen haben.

§ 2. Die Entschädigung richtet sich nach dem Umfang der Maßregelung des Entschädigungsberechtigten (§ 3), nach der Dauer seiner Maßregelung (§ 4) und nach der dienstrechtlichen Stellung des Gemaßregelten oder desjenigen, von dem der Gemaßregelte seinen Versorgungsgenuß ableitet (§ 5).

§ 3. (1) Die Höhe der Entschädigung eines im Dienststand gemaßregelten Bediensteten richtet sich nach der Minderung des Einkommens, das dem Gemaßregelten aus seinem Dienstverhältnis zustand. Als Einkommen im Sinne dieser Bestimmung sind Gehälter, Löhne, Ruhegenuße, Versorgungsgenuße, Unterhaltsbeträge, Personal- und Familienzulagen sowie Zuwendungen aller Art mit Ausnahme der Aufwandsentschädigungen zu verstehen, die dem Gemaßregelten am 13. März 1938 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gewesenen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften oder, falls die Maßregelung vor dem 13. März 1938 erfolgte, nach den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften, die am Tage der Maßregelung in Geltung waren, zugestanden sind. Die Entschädigung beträgt für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Schädigung andauert hat, nach dem jeweiligen Ausmaß der Einkommensminderung

in der Dienstklasse	bei einer Minderung des Einkommens				
	bis 33%	über 33 bis 50%	über 50 bis 66%	über 66 bis 80%	über 80%
	Schilling				
X bis VI/6	17—	23—	34—	45—	68—
VI/7 = IV/5	26—	34—	51—	68—	102—
IV/6 = I	34—	45—	68—	91—	136—

Eine Entschädigung wird jedoch nicht gewährt, insoweit bei der Maßregelung der Bemessung des Ruhegenußes des Gemaßregelten die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage zugrunde gelegt wurde.

(2) Wurde jedoch ein gemaßregelter öffentlich-rechtlicher Bediensteter vor dem 27. April 1945 wieder in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen und auf einen Dienstposten ernannt, der dem vor der Maßregelung innegehabten zumindest gleichwertig ist, oder wurde ein gemaßregelter Vertragsbediensteter vor dem 27. April 1945 wieder im öffentlichen Dienst eingestellt und auf dem Dienstposten, der dem vor der Maßregelung innegehabten zumindest gleichwertig ist, verwendet, so ist diesem Bediensteten für die Dauer eines solchen Dienstverhältnisses keine Entschädigung zu gewähren. Einkommen aus sonstigen Dienstverhältnissen oder Verwendungen werden bei der Beurteilung der Einkommensminderung im Sinne des Abs. 1 außer Betracht gelassen; jedoch wird im Falle einer Reaktivierung bei der Berechnung der Einkommensminderung der vorher bezogene Ruhegenuß weiterhin angerechnet.

(3) Auf die im Ruhestand gemaßregelten Bediensteten finden die Abs. 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ent-

schädigung mit dem Hundertsatz der Ruhegenußbemessungsgrundlage gewährt wird, mit dem im Zeitpunkt der Maßregelung der Ruhegenuß berechnet wurde.

(4) Eine versorgungsberechtigte Witwe nach einem Beamten, die durch eine Maßregelung des verstorbenen Ehegatten (Abs. 1 oder 3) oder durch eine Maßregelung ihrer eigenen Person eine Schädigung im Bezug ihres Versorgungsgenusses erlitten hat, erhält eine Entschädigung in der Höhe von 50 v. H. der Entschädigung, die sich für einen Beamten des Ruhestandes (Abs. 1 und 3), mindestens aber in der Höhe von 35 v. H. der Entschädigung, die sich für einen Beamten des Dienststandes (Abs. 1) ergeben würde. Sie erhält überdies für die Zeit, nach der die Entschädigung bemessen wird, für jedes in dieser Zeit unversorgt gewesene Kind eine Erhöhung der Entschädigung um ein Fünftel, die Entschädigung darf aber im ganzen die Entschädigung nicht übersteigen, die ein Bundesbeamter des Ruhestandes bekäme (Abs. 1 und 3).

(5) Versorgungsberechtigte Waisen nach einem Beamten, die durch eine Maßregelung desjenigen, von dem sie ihren Versorgungsgenuß ableiten (Abs. 1, 3 oder 4), oder durch eine Maßregelung ihrer eigenen Person eine Schädigung im Bezug ihres Versorgungsgenusses erlitten haben, erhalten eine Entschädigung in der Höhe eines Fünftels der sich nach Abs. 1 und 3 ergebenden Entschädigung. Mehrere Waisen dürfen zusammen jedoch nicht mehr als die sich nach Abs. 1 und 3 ergebende Entschädigung erhalten; gegebenenfalls sind ihre Entschädigungen verhältnismäßig zu kürzen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für Vertragsbedienstete, die am 13. März 1938 oder, wenn der Bedienstete früher gemäßregelt wurde, am Tage der Maßregelung einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß (Provision) hatten.

(7) Vertragsbedienstete, die durch Entlassung aus dem Dienstverhältnis oder durch Kündigung des Dienstverhältnisses gemäßregelt worden sind, erhalten, wenn auf sie Abs. 6 nicht Anwendung findet, die im Abs. 1 für eine Einkommensminderung von über 80 v. H. vorgesehene Entschädigung.

(8) Werden aus einer Maßregelung der Reihe nach mehrere Ansprüche nach den Abs. 1 bis 6 abgeleitet, so gebührt nur eine Entschädigung.

(9) Versorgungsberechtigte im Sinne der Abs. 4 und 5 sind Personen, die im Zeitpunkt des Eintrittes des Versorgungsfalles, wenn aber die Maßregelung ihre eigene Person betroffen hat, im Zeitpunkt der Maßregelung nach dem am 13. März 1938 in Geltung gestandenen österreichischen Dienstrechtvorschriften einen Anspruch auf Versorgungsgenuß gehabt hätten. Wäre der Anspruch auf Versorgungsgenuß nach

diesen Dienstrechtvorschriften in der Folge verlorengegangen, so gebührt die Entschädigung jedenfalls nur für den Zeitraum bis zum Eintritt dieses Ereignisses.

§ 4. (1) Die Entschädigung, die nach § 3 Abs. 1 bis 6 aus einer Maßregelung gebührt, wird für so viele volle Kalendermonate gewährt, als die Maßregelung in der Zeit bis zum 30. April 1945 wirksam war. Bei Anwendung des § 3 Abs. 7 wird die Entschädigung jedoch bei einer Maßregelung, die in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 wirksam war, für höchstens 24 Monate und bei einer Maßregelung, die in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 30. April 1945 wirksam war, für höchstens 24 Monate gewährt.

(2) Ist aus Anlaß der Maßregelung eine Abfertigung oder sind die Dienstbezüge auf eine bestimmte Zeit weiter gewährt worden, so vermindert sich die Zahl der Monate, für die die Entschädigung gewährt wird, um die Zahl der Monate, die der Bemessung der Abfertigung zugrunde gelegt worden sind, beziehungsweise um die Zahl der Monate, für die Dienstbezüge weiter gewährt wurden.

(3) Zu den im § 3 Abs. 1 angeführten monatlichen Entschädigungsbeträgen tritt der im Zeitpunkt der Flüssigmachung jeweils geltende, zu den Bezügen der Bundesbediensteten gewährte prozentuale Teuerungszuschlag.

(4) Eine Entschädigung nach den §§ des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Novelle vom , BGBl. Nr. , ist auf

die Entschädigung nach diesem Bundesgesetz derart anzurechnen, daß für jeden Monat, in dem die beiden Entschädigungen zusammentreffen, die Summe beider Entschädigungen die volle Unterhaltsrente für Opfer nach § 11 des Opferfürsorgegesetzes im Zeitpunkt der Flüssigmachung nicht übersteigt.

§ 5. (1) Bei Bundesbeamten der allgemeinen Verwaltung richtet sich die Entschädigung nach der Dienstklasse und Gehaltsstufe im Sinne des Gehaltsgesetzes 1927. Bei den übrigen Bundesbediensteten richtet sich die Entschädigung nach der Dienstklasse und Gehaltsstufe, die das Gehalt (bei Wachebeamten zuzüglich der Wachdienstzulage) oder das Vertragsentgelt dieses Bundesbediensteten wenigstens erreicht hat.

(2) Bei Bundesbeamten des Ruhestandes ist im Sinne des Abs. 1 das Gehalt maßgebend, das der Bemessung des Ruhegenusses, bei gemäßregelten Versorgungsberechtigten nach Bundesbediensteten das Gehalt maßgebend, das der Bemessung des Versorgungsgenusses zugrunde gelegt worden ist. Dies gilt sinngemäß für Vertragsbedienstete, die aus ihrem Dienstverhältnis einen Anspruch auf einen Ruhe(Versorgung)genuß haben, sowie auf Hinterbliebene nach solchen Vertragsbediensteten.

(3) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 ist jeweils die dienstrechtliche Stellung als Beamter des Dienststandes oder des Ruhestandes, als Vertragsbediensteter, als Empfänger eines Ruhegenusses (einer Provision) oder eines Versorgungsgenusses nach einem Vertragsbediensteten am 13. März 1938, wenn aber die Maßregelung früher erfolgt ist, am Tage der Maßregelung maßgebend.

(4) Ist die Maßregelung vor dem 13. März 1938 erfolgt, so ist der Ermittlung der Einkommensminderung das Einkommen zugrunde zu legen, das der Bedienstete in der Zeit vom Tage der Maßregelung bis zum 13. März 1938 durch Zeitvorrückung und Zeitbeförderung jeweils erreicht hätte.

§ 6. (1) Ist ein Bundesbediensteter oder Empfänger eines Ruhegenusses (einer Provision) aus einem Dienstverhältnis zum Bund vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestorben, so stehen seine Entschädigungsansprüche im halben Ausmaß seiner versorgungsberechtigten Witwe, wenn aber eine solche nicht vorhanden ist, seinen versorgungsberechtigten Kindern zu. Mehrere versorgungsberechtigte Kinder sind zur ungeteilten Hand anspruchsberechtigt und teilen untereinander zu gleichen Teilen. Ist keine versorgungsberechtigte Witwe und sind auch keine versorgungsberechtigten Kinder vorhanden, so kann der sonst der Witwe zustehende Entschädigungsanspruch der Lebensgefährtin des Gemäßregelten zuerkannt werden, wenn sie in den letzten sechs Monaten vor dem Tode des Gemäßregelten mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

(2) Die Versorgungsberechtigung ist auf Grund der Dienstrechtsvorschriften im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zu beurteilen; jedoch gelten als versorgungsberechtigte Kinder die Kinder, die während der Zeit der Schädigung versorgungsberechtigt gewesen wären.

§ 7. (1) Eine Entschädigung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wird auf Antrag des zu Entschädigenden gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzubringen. Die Versäumung der Frist kann in berücksichtigungswürdigen Fällen von der sachlich in Betracht kommenden obersten Behörde nachgesehen werden.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 unterliegen nicht der Gebührenpflicht.

§ 8. (1) Der Antrag nach § 7 ist bei der Dienstbehörde einzubringen. Die Dienstbehörde übermitteln den Antrag unter Anschluß ihrer Stellungnahme dem Zentralbesoldungsamt.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 erster und zweiter Satz dieses Bundes-

gesetzes entscheidet über den Antrag das Zentralbesoldungsamt, über Berufungen gegen diesen Bescheid das Bundeskanzleramt.

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 dritter Satz dieses Bundesgesetzes entscheidet über den Antrag das Bundeskanzleramt.

§ 9. Auf das Verfahren wegen Zuerkennung einer Entschädigung auf Grund dieses Hauptstückes sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden.

§ 10. Entschädigungen nach diesem Bundesgesetz sind von den bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben einschließlich der Bundesverwaltungsabgaben sowie von der Entrichtung von Pensions- und Sozialversicherungsbeiträgen befreit.

§ 11. Die Auszahlung der Entschädigungsbeträge kann auf einen Zeitraum bis zu vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verteilt werden. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung. Hierbei kann auch angeordnet werden, daß Beträge, die eine bestimmte Höhe nicht übersteigen, sowie in berücksichtigungswürdigen Fällen Beträge, die zur Beschaffung einer Wohnung oder von Hausrat dienen sollen, auf einmal ausbezahlt werden.

II. Hauptstück.

§ 12. (1) Die Bestimmungen des I. Hauptstückes finden auf Bedienstete von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes oder Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, sowie auf jene Vertragsbedienstete der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht behördliche Aufgaben zu erfüllen haben, ferner auf Bedienstete anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten nach Maßgabe des § 13 sinngemäß Anwendung.

(2) Dies gilt nicht für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft der in Abs. 1 genannten Rechtsträger.

§ 13. (1) Die Entschädigung nach § 12 ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 von dem Rechtsträger zu leisten, der die Rehabilitierung vorgenommen hat, in den Fällen des § 1 Abs. 2 von dem Rechtsträger, der vor dem 13. März 1938 Dienstgeber war. Sind die Aufgaben eines solchen Rechtsträgers nach der Hauptsache von einem anderen Rechtsträger übernommen worden, so hat der übernehmende Rechtsträger die Entschädigung zu leisten.

(2) Der zu Entschädigende hat den Antrag gemäß § 7 bei dem nach Abs. 1 zuständigen Rechtsträger einzubringen.

(3) Richtet sich der Entschädigungsantrag gegen ein Land, so entscheidet darüber der Landes-

hauptmann; gegen seine Entscheidung ist eine Berufung nicht zulässig.

(4) Richtet sich der Entschädigungsantrag gegen einen anderen Rechtsträger als gegen ein Land, so gilt folgendes: Kommt dem zu Entschädigenden binnen drei Monaten nach Einbringen des Antrages von dem Rechtsträger keine Verständigung über die Zuerkennung der Entschädigung und über ihre Höhe zu oder glaubt der zu Entschädigende auf Grund der ihm innerhalb dieser Frist gewordenen Verständigung in seinem Recht auf Entschädigung verletzt oder geschmälert worden zu sein, so hat er bei sonstigem Verlust seines Anspruches binnen weiteren vier Wochen die Aufsichtsbehörde des Rechtsträgers anzurufen. Die Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 gemäß § 9 greift nur im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde Platz. Gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde ist eine Berufung nicht zulässig.

III. Hauptstück.

§ 14. Die Bestimmungen des I. und II. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes gelten sinngemäß für die in einem Dienstverhältnis zu den Ländern stehenden Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese

Bundesverfassungsgesetz vom 1952 über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst an Personen, die nicht unter das Beamtenentschädigungsgesetz vom 1952, BGBl. Nr. , fallen.

§ 1. (1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7, 9 bis 11 und 13 des Beamtenentschädigungsgesetzes vom , BGBl. Nr. , sind sinngemäß nach Maßgabe des Abs. 2 anzuwenden auf:

- die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden mit Ausnahme der in einem Dienstverhältnis zu den Ländern stehenden Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese Anstalten nicht vom Bund erhalten werden;
- die mit der Besorgung behördlicher Aufgaben betrauten Vertragsbediensteten der

Anstalten nicht vom Bund erhalten werden, und zwar mit folgenden Abweichungen:

- Der Antrag gemäß § 7 ist bei der Dienstbehörde einzubringen.
- Über den Antrag entscheidet die Dienstbehörde.

IV. Hauptstück.

§ 15. Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt:

- hinsichtlich der §§ 1 bis 10 des I. Hauptstückes dem Bundeskanzleramt, hinsichtlich des § 11 des I. Hauptstückes dem Bundesministerium für Finanzen;
- hinsichtlich des II. Hauptstückes den nach ihrem Wirkungsbereich zur Aufsicht über die in diesem Hauptstück genannten Rechtsträger berufenen Bundesministerien im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt;
- hinsichtlich des III. Hauptstückes, soweit sie nicht den Bundesländern obliegt, dem Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und zwar in beiden Fällen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt.

unter a) genannten Rechtsträger, soweit es sich nicht um Lehrer (Kindergärtnerinnen) der unter a) genannten Art handelt;

- die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden sowie der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes oder Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten.

(2) Richtet sich der Entschädigungsantrag gegen ein Land, so entscheidet darüber die Landesregierung. Richtet sich der Entschädigungsantrag gegen einen anderen Rechtsträger als gegen ein Land, so gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 des Beamtenentschädigungsgesetzes.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes sind die Landesregierungen betraut.